

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 – Gemeinden
Unterabteilung Raumordnungsrecht

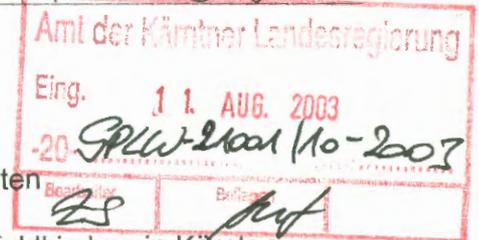


Datum: 28. Juli 2003
Zahl: 3Ro-2-1/10-2003
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

**Gemeinde ALBECK;
Neuer Flächenwidmungsplan und Festlegung von
Aufschließungsgebieten für das gesamte Gemein-
degebiet sowie integrierte Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanung „Zentrum Hochrindl“ und
„Tiffner II“; BESCHEID;**

Auskünfte: Fr. Forobosko
Telefon: 05 0536 – 30322
Fax: 05 0536 – 30310
e-mail: post.uabt3ro@ktn.gv.at



1. Der

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in Kärnten

9560 Feldkirchen in Kärnten

2. Dem

Baubezirksamt Feldkirchen in Kärnten

9560 Feldkirchen in Kärnten

3. Der

Abteilung 20 – Landesplanung

im Hause

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Wurmitzer

Betreff:

Datum: 28. Juli 2003

Zahl: 3Ro-2-1/10-2003

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Fr. Forobosko

Telefon: 05 0536 – 30322

Fax: 05 0536 – 30310

e-mail: post.uabt3ro@ktn.gv.at

BESCHIED

Über Antrag der Gemeinde **Albeck** vom 15. Juni 2003 (ha. eingelangt am 16. Juni 2003) ergeht nach Anhörung des Raumordnungsbeirates in seiner 28. Sitzung am 8. Juli 2003 nachstehender

Spruch:

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde **Albeck** vom 13. Juni 2003, mit welchem **ein neuer Flächenwidmungsplan und die Festlegung von Aufschließungsgebieten für das gesamte Gemeindegebiet sowie die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Zentrum Hochrindl“ und „Tiffner II“ erlassen wurden**, wird gemäß § 31b Abs. 1, § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 und § 4a Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, **genehmigt**.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde **Albeck** hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2003 einen neuen Flächenwidmungsplan bzw. die Festlegung von Aufschließungsgebieten für das gesamte Gemeindegebiet sowie die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Zentrum Hochrindl“ und „Tiffner II“ beschlossen. Mit Schreiben vom 15. Juni 2003, ha. eingelangt am 16. Juni 2003, hat die Gemeinde Albeck die Genehmigung dieses Beschlusses beantragt.

Mit Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde vom 16. Juni 2003, Zl. 3Ro-2-1/8-2003, wurde die Abteilung 20 – Landesplanung, Unterabteilung Gemeindeplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, zum vorliegenden Antrag der Gemeinde Albeck ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens erstellte der Amtssachverständige der Abteilung 20 – Landesplanung, Unterabteilung Gemeindeplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung im Schreiben vom 4. Juli 2003, Zl. LPL-W-21001/9/2003, folgendes Gutachten:

„NEUER FLÄCHENWIDMUNGSPLAN:

Lage im Großraum, Naturraum, Umlandbeziehungen, Wirtschaft:

Die Gemeinde Albeck befindet sich im nordöstlichen Randbereich des Bezirkes Feldkirchen. Ihre nördliche Gemeindegrenze ist gleichzeitig Landesgrenze zwischen Kärnten und Steiermark (Gemeinde Murau), ihre nordöstliche Gemeindegrenze ist gleichzeitig auch Bezirks-

grenze zwischen dem Bezirk Feldkirchen und dem Bezirk St. Veit an der Glan (Gemeinde Deutsch-Griffen und Weitensfeld). Weitere angrenzende Gemeinden sind im Westen Reichenau, im Südwesten Gnesau und im Südosten die Gemeinde Steuerberg (alle Bezirk Feldkirchen).

Das charakteristische Landschaftsbild in Albeck sind Wald- (ca. 40 %) und Almflächen (ebenfalls ca. 40 %). Die Restflächen teilen sich in Ackerflächen (ca. 15 %) und Siedlungs- bzw. Verkehrsflächen (ca. 5 %). Die Gemeinde liegt in den östlichen Nockbergen, auch als Gurktaler Alpen bezeichnet, welche hauptsächlich aus metamorphen und kristallinen Gesteinen bestehen. Die Berggipfel im Norden der Gemeinde ragen über 2.000 m hinaus, der höchste ist die Bretthöhe mit 2.370 m. Das Landschaftsbild entspricht einer sogenannten Mittelgebirgsregion. Die Hänge des Albecker Gemeindegebietes werden teilweise Richtung Norden zur Mur hin entwässert, der Großteil allerdings zur Gurk, welche im Gemeindegebiet Albeck ihren Ursprung hat.

Die wichtigsten straßenbezogenen Verkehrsachsen des Gemeindegebietes sind die ost-west-orientierte Bundesstraße 93 – Gurktal Straße, die Landesstraße 65 – Hochrindl Straße sowie die Landesstraße 65A – Sirnitzer Straße.

Wirtschaftlich sind die Arbeitsstätten im Gemeindegebiet sehr kleinbetrieblich strukturiert. Einem Großteil von Auspendlern steht eine geringfügige Zahl von Einpendlern gegenüber. Dies bedeutet ein massives negatives Saldo von Beschäftigten und verdeutlicht die wirtschaftliche Abhängigkeit der Gemeinde. Rund ein Drittel der Auspendler hat einen Arbeitsplatz in der Bezirkshauptstadt Feldkirchen in Kärnten. Auch die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hat seit den 90-iger Jahren kontinuierlich abgenommen.

Der Tourismus wird als Hoffungsgebiet für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde angesehen. Die Zahlen der Nächtigungen haben seit den 80-iger Jahren (ca. 48.000 Nächtigungen) jedoch abgenommen und unterliegen in den letzten Jahren starken Schwankungen, wobei sich der Wintertourismus seit Mitte der 90-iger Jahre als die stabilere Sparte erwiesen hat. Hoffnungen werden auf das Gebiet im Bereich der Hochrindl gesetzt.

Bevölkerung, Siedlungswesen:

Die Gemeinde Albeck hatte zum Stichtag der Volkszählung 2001 1.118 Einwohner. Die Bevölkerungszahl nahm seit 1951 stetig ab, mit Ausnahme einer Stagnation zwischen 1981 und 1991, auf welche jedoch 2001 ein neuer Tiefstand folgte. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes hat sich die Bevölkerungszahl weiter auf 1.098 Einwohner verringert.

Im Gemeindegebiet liegen im wesentlichen zwei Siedlungsschwerpunkte vor: der Ort Sirnitz und das Hochrindlgebiet. Ansonsten bestehen lediglich Siedlungsansätze sowie Streusiedlungen, bestehend aus Einzelgehöften und Bergweilern. Im Hochrindlgebiet entwickelten sich die vier Siedlungsgebiete, und zwar Hochrindl, Hochrindl Kegel, Hochrindl Alpl und Tattermann, wobei es jedoch bedauerlicherweise in keinem Bereich zu einer echten Zentrumsbildung oder maßgeblichen baulichen Verdichtung gekommen ist. Eine solche wurde bzw. wird nun mit entsprechenden Flächenwidmungsabtauschen, Rückwidmungen, Nutzungsrichtstellungen usw. angestrebt.

Planungsablauf, Ziele, ÖEK:

Der bisher rechtskräftige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Albeck entstammt noch der ersten Generation von Planungsinstrumenten dieser Art in unserem Land und wurde im Jahre 1966 verordnet und mit entsprechenden Änderungen in den Folgejahren versehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Albeck hat sich im Jahre 1991 entschieden, auf Basis eines „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ eine Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes durchzuführen. Das ÖEK von Albeck wurde vom Gemeinderat als „Handlungsprogramm und Zielsetzung der Gemeinde“ im Jahre 1994 beschlossen (Ersteller: Arch.-Büro DI. Dr. Herwig u. DI. Andrea Ronacher, Hermagor).

In weiterer Folge wurde der Auftrag zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes dem Raumplanungsbüro DI. Kaufmann im Dezember 1995 erteilt. Daraufhin wurde vom Raum-

planungsbüro Kaufmann der Differenzplan (Entwurf zum neuen Flächenwidmungsplan) entsprechend den im ÖEK festgelegten Zielsetzungen ausgearbeitet und seitens des Gemeinderates der Gemeinde Albeck als Basis für den neuen Flächenwidmungsplan im Juli 1997 beschlossen. Anschließend wurde der nunmehr „neue Flächenwidmungsplan“ unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Nutzung der Liegenschaften, unter Berücksichtigung von Rechtsverbindlichkeiten und unter Berücksichtigung der möglichst zweckmäßigen Nutzungszuordnung von Grund und Boden sowie Hintanhaltung von Nutzungskonflikten, parzellenscharf erarbeitet. Der Plan wurde in regelmäßiger Absprache mit den Gemeindevertretern, laufenden Verständigungen der Bevölkerung von den einzelnen Schritten sowie laufenden Kundmachungen mit Verständigungen der Ämter und Behörden in den Jahren 1998 – 2002 erstellt.

Gemeindeglieder bzw. Grundeigentümer, welche von Änderungen des Rechtsbestandes betroffen waren, insbesondere Grundeigentümer, welche von Rückwidmungen betroffen waren, wurden laut Auskunft der Gemeinde nachweislich verständigt bzw. an festgelegten Sprechtagen informiert und beraten.

Beschlüsse, Baulandentwicklung, Bauflächenbilanz:

In Summe hat der Gemeinderat der Gemeinde Albeck in seinen Sitzungen insgesamt über 400 Einzeländerungen über die Fortschreibung des geltenden Flächenwidmungsplanes beraten. Sämtliche Einwendungen von Grundeigentümern wurden in Erwägung gezogen.

Der vorliegende neue Flächenwidmungsplan der Gemeinde Albeck beinhaltet eine Baulandreserve von ca. 19,4 ha (ohne Gewerbe). Dies bedeutet bei einem Baulandbedarf von ca. 8,2 ha eine Baulandreserve für ca. 24 Jahre. Auch auf die Möglichkeit der Ausweisung von Aufschließungsgebieten (vor allem großflächig zusammenhängende innerörtlich gelegene Flächen, Flächen welche aufgrund möglicher Entschädigungsverpflichtungen für die Gemeinde oder rechtlichen Überlegungen nicht rückgewidmet werden konnten), im Ausmaß von ca. 6 ha wurde zurückgegriffen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden neben massiven Richtigstellungen von Widmungskategorien (Überführung des gemischten Baugebietes entsprechend seiner Nutzung in Dorf-, Wohn- wie auch Gewerbegebiet, Richtigstellungen von Zweitwohnsitzgebieten und Wochenendhausgebieten auf der Hochrindl usw.) bzw. Anpassungen an das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (wie z.B. Erfassung der Hofstellen), Baulandfestlegungen, Flächenabtäuschen usw., vor allem Rückwidmungen in dezentralen Bereichen durchgeführt.

Im Detail sind die einzelnen Baulandbilanzen und Veränderungen im beiliegenden Erläuterungsbericht zum neuen Flächenwidmungsplan ersichtlich. Wesentlich zu bemerken ist jedoch, dass der Großteil der verbleibenden Baulandreserven sich in den Hauptorten der Gemeinde (Sirnitz, Hochrindl, Hochrindl Kegel usw.) befindet.

Ergänzende Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung, 18W- Wasserwirtschaft, 15 – Umweltschutz und Technik, Bezirksforstinspektion:

WLV:

Seitens des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Liesertal und Ossiacher Seebecken, wurde zu den einzelnen Umwidmungen ein Schreiben vom 3. September 2001 (Zl.: E/Fw/Alb-32(1757-01)), in Folge ein Schreiben vom 28. Jänner 2003 (Zl.: E/Fw/Alb-35(2476-02)) und in Folge ein Schreiben vom 20. März 2003 (Zl.: E/Fw/Alb-38(497-03)) der Gemeinde Albeck übermittelt. Betont wurde u.a. cit.: „... dass die Bestätigung der Linienführung der Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan seitens der WLV nicht erfolgen kann, da dies in den Verantwortungsbereich des Erstellers des Flächenwidmungsplanes zählt“. Unter anderem wurde auch auf die Definition der „Roten und Gelben Gefahrenzonen“, „Blaue Vorbehaltsbereiche“ und „Braune Hinweisbereiche“ sowie „Violette Hinweisbereiche“ und damit in Zusammenhang stehende notwendige Abklärungen hingewiesen.

Im Schreiben vom 20. März 2003 wurde hinsichtlich der Tennisplätze, Eisbahn und Schwimmbad auf der Parzelle Nr. 7/1, KG St. Leonhard, und die Anlagen (Trainingsplatz, Sportplatz, Skaterplatz) auf den Parzellen Nr. 11, 3/1 und 12/6, alle KG Albeck, welche sich in der „Roten Gefahrenzone“ sowie im „Violetten Hinweisbereich“ des Sirnitzbaches befinden, eingegangen. Seitens der WLW wurde bemerkt, dass die vorhandenen Anlagen schon mehr oder weniger lange von Bestand und dauernder Nutzung sind. Seitens der WLW wurde weiters angemerkt: cit.: „... dass durch die bestehenden Anlagen auf den angeführten Parzellen keine Erhöhung einer Gefährdung für Dritte verursacht wird. Da auch keine ortsfesten Anlagen, mit Ausnahme der in einem Ausnahmeverfahren genehmigten Eisbahn, in den Gefährdungsbereichen liegen, kann aus obigen Gründen davon abgesehen werden, für die bestehenden Anlagen einen Hinderungsgrund entstehen zu lassen“. Weiters wird darauf hingewiesen, dass unbedingt darauf zu achten ist, dass eventuell zukünftig beabsichtigte Änderungen in diesen Bereichen vorher mit dem forsttechnischen Dienst für WLW abzusprechen sind.

Von Seiten der Unterabteilung Gemeindeplanung wird festgestellt, dass sich laut Auskunft der Gemeinde und vorliegendem neuen Flächenwidmungsplan kein Bauland (ausgenommen der vorangeführten Sportflächen) in der „Roten Zone“ befindet. Sehr wohl sind jedoch einige Objekte (Altbestände) im Randbereich der „Roten Zone“ bzw. befinden sich in der „Roten Zone“ (Ersichtlichmachungen ohne Baulandausweisung).

Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik:

Von Seiten der Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik wurde zum neuen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Albeck in einem Schreiben auf allgemeine Standsicherheitsüberlegungen, Gefahrenzonenpläne, Standortsicherungen, Abwasserbeseitigung usw. allgemein hingewiesen.

Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach:

Die Abteilung 18 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Villach, teilt mit Schreiben vom 1. April 2003 (Zl.: 16/17-V/03/Ko) mit, dass Flächenwidmungsplan-Neuaufgaben lediglich zur Kenntnis genommen werden. Ein Handlungsbedarf ihrer Sachverständigen ergibt sich nur bei konkreter Gutachtenanforderung durch die jeweilige Gemeinde mit Angabe des Problems der zur Widmung vorgesehenen Parzellen.

BFI:

Seitens der Bezirksforstinspektion Feldkirchen wurden laufend zu den einzelnen Kundmachungen der Einzelpunkte, sofern Wald betroffen war, Stellungnahmen abgegeben. Eine Stellungnahme zum Gesamtplan liegt nicht vor bzw. gibt es laut Auskunft der Gemeinde keinen Einwand.

AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE:

Hinsichtlich der festgelegten Aufschliessungsgebiete wird festgestellt, dass für eine widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven derzeit kein unmittelbarer Bedarf besteht. Zudem ist die Festlegung als Aufschliessungsgebiet für eine geordnete innere Erschließung wie auch Bebauung fachlich vertretbar.

INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG:

Teilbebauungsplan „Zentrum Hochrindl“:

Beim Planungsgebiet des Teilbebauungsplanes „Zentrum Hochrindl“ handelt es sich um alpines Gelände des Hochrindl, am Ausgang des Familienschigebietes, im Zentrum Hochrindl. In der Natur liegen teilweise leicht bestockte Grundstücke in Hanglage und teilweise in relativen Ebenen vor. Die Erschließung erfolgt über die Hochrindl-Landesstraße. Im unmittelbaren nördlichen Anschlussbereich befindet sich der zentrale Parkplatz der Hochrindl mit dem „Zirbenlift“, nordwestlich schließt bebauter Bauland – reines Kurgebiet an.

Die künftige Bebauung des Zentrumsbereiches der Hochrindl wurde in Abstimmung mit der unmittelbar östlich angrenzenden Gemeinde Deutsch-Griffen geplant. Der Erstellung des gegenständlichen Teilbebauungsplanes sind im Rahmen der Erstellung des neuen Flächenwidmungsplanes mehrere Besprechungen, in welchen versucht wurde, eine zukunftsorientierte Lösung entsprechend dem ÖEK zu finden, vorausgegangen. Die nunmehr vorliegende Planung und in diesem Zusammenhang auch Flächenwidmung ist das Ergebnis von massiven Flächenabtäuschen, teilweise Neuwidmungen, massiven Rückwidmungen, Richtigstellungen von Nutzung wie auch in diesem Zusammenhang beschlossene vertragliche Regelungen zwischen Grundeigentümer und Gemeinde hinsichtlich Infrastruktur, Nutzung und Bebauung.

Fachlich kann unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses (neuer Flächenwidmungsplan) der Umwidmung wie auch der Genehmigung des Teilbebauungsplanes zugestimmt werden.

Teilbebauungsplan „Tiffner II“:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Bereich Hochrindl Kegel und stellt in der Natur eine leicht nach Süden geneigte Almfläche dar. Beabsichtigt auf Basis des Teilbebauungsplanes ist eine neue Parzellenstruktur und Bebauung aufgrund der Geländekonfiguration und Erschließung. Fachlich kann unter Berücksichtigung der Gesamtlösung Hochrindl wie Hochrindl Kegel wie auch unter Berücksichtigung der unmittelbar südlich und westlich anschließenden Bebauung und Nutzung (Zweitwohnsitznutzung- bzw. Widmung) dem gegenständlichen Begehren zur Umwidmung wie auch der Genehmigung des Teilbebauungsplanes zugestimmt werden.

ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME:

Vorausgeschickt wird dieser Zusammenfassung, dass hinsichtlich von Gefahrenzonen in der Gemeinde und dabei überschneidenden Widmungen bzw. bei Bestandsobjekten eine Baulandeignung seitens der Fachabteilung dann bestätigt bzw. dann eine positive Empfehlung zu Widmungsfortschreibungen oder Neuwidmungen abgegeben wird, wenn diese durch entsprechende Gutachten betroffener Dienststellen abgeklärt sind. Eine abschließende rechtliche Abklärung obliegt der Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht, wobei eine solche durch das Schreiben vom 28. Jänner 2003, Zl.: 3Ro-ALLG-161/57-2002, in Aussicht gestellt und diese von der Fachabteilung als akzeptabler Lösungsansatz gesehen wird.

Von Seiten der Unterabteilung Gemeindeplanung wird festgestellt, dass der vorliegende Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Albeck zum „neuen Flächenwidmungsplan“ inklusive der festgelegten Aufschließungsgebiete und den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen „Zentrum Hochrindl“ und „Tiffner II“ den in den laufenden Arbeitssitzungen erarbeiteten Einzelvorgutachten, welche auf Basis des ÖEK's erstellt wurden, entspricht. Mit einer nunmehr vorhandenen **Baulandreserve von ca. 19,4 ha, der ein berechneter Baulandbedarf für die nächsten 10 Jahre von ca. 8,2 ha (ohne Gewerbe) gegenübersteht**, verfügt die Gemeinde Albeck über eine Bauflächenbilanz, welche zwar nicht ganz den Anforderungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes entspricht und **(immer noch) einen**

24-jährigen Baulandbedarf darstellt. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass im wesentlichen den Zielsetzungen des ÖEK's entsprochen wurde und bereits **im Rahmen der Erstellung des ÖEK's (1994/95/96) mehrere ha. dezentrale, nicht verfügbare und unerschlossene Flächen von Bauland in Grünland rückgewidmet wurden.** **Der Überhang der Baulandreserve resultiert vor allem aus den massiven negativen Abwanderungstendenzen der Gemeinde.** Festgehalten wird weiters, dass die Baulandreserven sich vor allem in den zentralörtlichen Bereichen der Hochrindl und des Hauptortes Sirnitz befinden.

Abschließend wird zusammenfassend unter Maßgabe der Feststellung zur vorerwähnten Gefahrenzonenproblematik von Seiten der Abteilung 20 – Landesplanung, Unterabteilung Gemeindeplanung mitgeteilt, dass der neue Flächenwidmungsplan der Gemeinde Albeck darüber hinaus

- a) den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planung des Landes nicht widerspricht,
- b) den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernissen der Gemeinde beachtet und auf die im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ (§ 2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
- c) auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernissen der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
- d) raumbedeutsame Maßnahmen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt und
- e) auch sonstig nicht gesetzwidrig erscheint.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage sowie nach Anhörung des Raumordnungsbeirates in seiner 28. Sitzung am 8. Juli 2003 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann nur innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht an: die Gemeinde **Albeck**, 9571 Sirnitz Nr. 56

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Wurmitzer

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

Abteilung 3 - Gemeinden
Unterabteilung Raumordnungsrecht

Zahl: 3Ro- 2-1/10-2003

Betreff:

Neuer Flächenwidmungsplan der
Gemeinde *Albeck*;

Verlautbarung in der Kärntner Landes-
Zeitung;

KÄRNTNER LANDESZEITUNG NR. *31* VOM **07. Aug. 2003**

Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Albeck

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Juli 2003, Zl. 3Ro-2-1/10-2003, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 13. Juni 2003, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan und die Festlegung von Aufschließungsgebieten für das gesamte Gemeindegebiet sowie die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Zentrum Hochrindl“ und „Tiffner II“ erlassen wurden,

gemäß § 31b Abs. 1, § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 und § 4a Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt, am 28. Juli 2003

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Georg Wurmitzer

Dient zur Kenntnis einlegen!

07. Aug. 2003

J.

DIGITAL
NEUER FLÄCHEN
in Kraft 08.08.2003